Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 Oö. RDG

Oö. RDG - Oö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.08.2024

§ 4

(1) Die Dienstmedaille für 25-jährige Tätigkeit hat einen Durchmesser von 3,2 cm und besteht aus Bronze. Die Medaille hat die Zahl "25" sowie die Inschrift "Für verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Rettungswesens" zu enthalten.

(2) Die Dienstmedaille für 40-jährige Tätigkeit ist versilbert und hat die Zahl "40" zu enthalten. Im übrigen gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Die Dienstmedaille für 50-jährige Tätigkeit ist vergoldet und hat die Zahl "50" zu enthalten. Im übrigen gilt Abs. 1 sinngemäß. (Anm: LGBl. Nr. 123/1994)

(4) Die näheren Bestimmungen über die Ausstattung der Dienstmedaillen werden durch Verordnung der Landesregierung getroffen. (Anm: LGBl. Nr. 123/1994)

In Kraft seit 01.01.1990 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at